

Thüringer Landeselternvertretung im Ministerium für Bildung, Jugend
und Sport | Werner-Seelenbinder-Str. 7 | 99096 Erfurt

Thüringer Landtag

Postfach 900483

99107 Erfurt

Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens

Gesetzentwurf der Landesregierung

Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

-Drucksache 6/6484-

Hier: Anhörung

Datum
Dienstag, 28. Mai 2019

Unser Zeichen:

**Thüringer
Landeselternvertretung**

Mario Thiel
Geschäftsstellenleiter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeselternvertretung (LEV) Thüringen nimmt zum Änderungsantrag zum Gesetzentwurf eines Thüringer Schulgesetzes nachfolgend Stellung.

www.lev-thueringen.de

<https://www.facebook.com/lev.thueringen/>

Die Landeselternvertretung lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf auch unter Berücksichtigung des Änderungsantrages weiterhin aus grundsätzlichen Überlegungen ab und begründet dies nachfolgend.

Geschäftsstelle:
Thüringer
Landeselternvertretung
Kindertagesstätten
Werner-Seelenbinder-Str. 7
99096 Erfurt

Einleitung:

Tel: 0361-573432060
Mobil: 0151-40472974

Mail: info@lev-thueringen.de

Der vorliegende Änderungsantrag stellt zwar eine Reaktion auf die kontroverse und kritische Diskussion zum Entwurf der Landesregierung dar, welche durch vielfältige Äußerungen im parlamentarischen Anhörungsverfahren Ausdruck fand. Insoweit begrüßen wir die sich darin ausdrückende demokratische Kultur.

Gleichwohl ist auch der Änderungsantrag nicht geeignet, auf die brennenden Fragen der Schulentwicklung in Thüringen zukunftsweisende und nachhaltige Antworten zu geben.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht wesentlichen Kritikpunkte dar und nehmen im übrigen Bezug auf unsere vorgehenden Stellungnahmen im Gesetzgebungsprozess.

1. Schulstrukturen:

Der Änderungsantrag hält weiterhin am Ansatz fest, effektive Schulstrukturen durch die Festlegung von Mindestgrößen zu erreichen. Die nunmehr vorgelegten Zahlen sind offensichtlich ein Kompromissergebnis, welches sich an den Vorschlägen der kommunalen Schulträger orientiert.

Auch wenn die Landeselternvertretung weiterhin bereit ist, sich einer Diskussion zur Schulstrukturen, einschließlich von Mindestgrößen zu stellen, sind die nunmehr vorgesehen Größen nicht nachvollziehbar und damit abzulehnen.

Die Festlegung von Mindestgrößen darf nicht haushälterischen oder kommunalintendierten Interessen folgen, sondern hat auf Grundlage schulqualitativer Kriterien zu erfolgen. Der nunmehr vorliegende Vorschlag setzt sich jedoch nicht mit den Anforderungen der Unterrichtsorganisation auseinander. Letztlich orientiert er sich weitgehend am status quo.

2. Fehlende Untersetzung mit Ressourcen

Obgleich die Zielstellung eines inklusiven Schulgesetzes begrüßt wird, sind die vorgesehenen Änderungen, insbesondere auch unter Berücksichtigung fehlender Inkonzernanz hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Schuleffizienz auf Basis notwendiger Qualitätsorientierung und Nachhaltigkeit nicht durch personelle und materielle Ressourcen untersetzt. Gerade unter Berücksichtigung der verstärkten Anstrengungen zur Lehrgewinnung der letzten beiden Jahre und des gleichwohl immer noch katastrophalen Unterrichtsausfalls, steht ein weiterer Qualitätsabfall der Thüringer Schulen zu Lasten unserer Kinder mit Gewissheit zu befürchten.

3. Inklusion

Die stringente Festschreibung des Gemeinsamen Unterrichts als primäre Beschulungsform für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf sehen wir äußerst kritisch. Die notwendigen Gelingensbedingungen für einen an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientierten Gemeinsamen Unterrichtes sind flächendeckend nicht geschaffen und werden auf absehbare Zeit nicht zu erwarten sein. Insoweit ist die weitere Schwächung bzw. Abschaffung der Förderschulen gefährdend für eine ausreichende Förderung der Kinder, die unserer besonderen Fürsorge und Unterstützung bedürfen.

In diesem Kontext darf das Wahlrecht der Eltern hinsichtlich einer

Beschulung an einer Förderschule nicht als absolute Ausnahme mit Pflichtberatung normiert werden. Vielmehr muss das Wahlrecht gleichberechtigt und unabhängig staatsindoktriniertes Einflussnahme zwischen gleichrangigen Angeboten – Gemeinsamer Unterricht oder Förderschule – ausgestaltet sein.

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot ist in diesem Zusammenhang auszuweiten, jedoch durch von staatlicher Einflussnahme unabhängigen Organisationen und/oder Institutionen anzubieten. In den vergangenen Jahren wurde hier, insbesondere durch einzelne Schulämter Vertrauen in die unabhängige, nur am Kindeswohl orientierte Beratung zerstört. Insoweit bedauern wir, dass der Ombudsrat Inklusion weiterhin keine gesetzliche Grundlage findet. Gerade dieser hat sich bewährt.

Wir lehnen ebenfalls ab, dass bei der Lernortzuweisung zukünftig kein Einvernehmen mehr mit den Schulträgern hergestellt werden muss. Neben der Zuweisung sonderpädagogischen Ressourcen bedarf es auch immer räumlicher und materieller Voraussetzungen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Lernort Entscheidung vorhanden sein, woran es bei aktuellen Entscheidungen zu oft mangelt. Zur Sicherung sowohl der schulischen Voraussetzungen als auch zur Klärung der weiteren notwendigen Teilhabeleistungen bedarf es zwingend der Einbeziehung der Kommunen.

Neben der sonderpädagogischen Förderung haben wir eine große und nach unserer Meinung zunehmende Zahl von Kindern mit bisher nur als pädagogisch kategorisierten Förderbedarf. Hierzu finden sich ausschließlich bezüglich des Nachteilsausgleichs Regelungen im Gesetz. Und selbst diese erkennen ausschließlich schwere Lese- rechtschreibschwächen an. Damit fehlt es an einer Anerkennung weiterer Förderbedarfe, z. B. Dyskalkulie. Dies wird dem Anspruch an ein inklusives Schulgesetz in keiner Weise gerecht.

Die Abschaffung der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE) lehnen wir ab. Die Kindertagesstätten bieten keine qualitätsgesicherte auf Gutachten basierende Struktur der sonderpädagogischen und pädagogischen Förderung. Hier bedarf es verbindlicher Regelungen zur vorschulischen Förderung.

4. Schulgrößen

Die nunmehr vorgeschlagenen Schulgrößen lassen überhaupt nicht mehr erkennen, dass sie sich an den Unterrichtsanforderungen orientieren. Sie stellen sich als willkürlich dar und sind deshalb

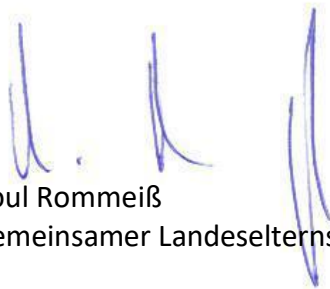
abzulehnen.

5. Demokratie

Der Änderungsantrag beinhaltet eine Reihe von Regelungsvorschlägen, die den Ausbau demokratischen Mitwirkung und Entscheidung an Schulen zum Inhalt haben. Dies ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Jedoch fällt auf, dass sie sich schwerpunktmäßig im Bereich der Schülermitwirkung bewegen. Eine notwendige und gelingende Erziehungs- und Bildungspartnerschaft an Schule setzt jedoch die gleichberechtigte Einbeziehung aller Akteure, mithin Schüler, Lehrer und Eltern voraus.

Insoweit fordern wir erneut die generelle Beteiligung der Eltern an den Mitwirkungsgremien aller Berufsschulen und die gesetzliche Verankerung von Elternfort- und -weiterbildung.

Des Weiteren ist auch in diesem Kontext völlig inakzeptabel, dass unsere Vorschläge und Forderungen hinsichtlich des demokratischen Zustandekommens und der Verbindlichkeit von Schulnetzplänen weiterhin keinen Eingang in das Schulgesetz finden.



Roul Rommeiß
Gemeinsamer Landeselternsprecher